

Taxordnung 2025

Hotellerie, Betreuung und Pflege

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Tarifbestimmungen	3
2	Tagestaxe für Hotellerie	3
2.1	Umfang	3
2.2	Eintritts- und Austrittstag	3
2.3	Abwesenheit	3
3	Tagestaxe für Betreuung	3
3.1	Umfang	3
3.2	Eintritts- und Austrittstag	3
3.3	Abwesenheit	3
4	Tagestaxen für Pflegeleistungen – kantonale Tarife	4
4.1	Beitrag der Versicherer für Pflegeleistungen	4
4.2	Beitrag der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen.....	4
4.3	Beitrag der Bewohner und Bewohnerinnen für Pflegeleistungen.....	4
4.4	Abwesenheit	4
5	Steuern für besondere Leistungen.....	4
5.1	Grundsatz.....	4
6	Schlussbestimmungen.....	4
6.1	Genehmigung.....	4
6.2	Inkrafttreten	4
	Anhang I.....	5
	Tagestaxe für Hotellerie	5
	Tagestaxe für Betreuung	5
	Vorschussleistung	5
	Kurzzeit – Aufenthalt.....	5
	Anhang II.....	6
	Steuern für besondere Leistungen	6
	Anhang III.....	7
	Pflegesteuern gemäss kantonalem Tarif	7
1.	Beiträge der Krankenversicherer	7
1.1	Kantonale Tarifordnung	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner und Bewohnerinnen (Langzeit und Kurzzeit) der Institution Aareperle Döttingen.

Sie bildet einen integralen Bestandteil des Vertrages über Hotellerie, Betreuung und Pflege, bzw. des Vertrages für einen Kurzzeit-Aufenthalt.

1.2 Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe für Hotellerie (zu Lasten Bewohner / Bewohnerin)
- Tagestaxe für Betreuung (zu Lasten Bewohner / Bewohnerin)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner / Bewohnerin)
- Tagestaxe für Pflegeleistungen (zu Lasten Bewohner / Bewohnerin, Versicherer, öffentliche Hand)
- Mittel und Gegenstände (zu Lasten Bewohner / Bewohnerin, Versicherer)

2 Tagestaxe für Hotellerie

2.1 Umfang

Die Tagestaxe für Hotellerie umfasst: Unterkunft und Verpflegung, Strom, Heizung, Warmwasser, periodische Reinigung des Zimmers, Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfs sowie freie Benützung der Allgemeinräume (Tarif siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz berechnet.

2.3 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit für Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalte wird die nicht bezogene Tagesverpflegung ab dem vierten Abwesenheitstag nicht mehr belastet. Die Reduktion der Hotellerietaxe beträgt Fr. 9.- pro Tag.

Die Abwesenheit soll spätestens am Vortag der Abreise gemeldet werden.

Der Vergütungssatz für die Reduktion der Hotellerietaxe wird vom Vorstand festgesetzt.

3 Tagestaxe für Betreuung

3.1 Umfang

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten pro Tag für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen (Tarif siehe Anhang I). Leistungen der Alltagsgestaltung, wie Aktivierung durch Fach- oder Hilfspersonal oder freiwillige Mitarbeitende, Unterhaltung mit oder von Künstlern und Künstlerinnen, Veranstaltungen und Informationsanlässe für Bewohner und Bewohnerinnen und deren Angehörige gehören auch zur Betreuung.

3.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz verrechnet.

3.3 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit für Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalte wird die Betreuungstaxe ab dem vierten Abwesenheitstag nicht mehr belastet.

Anhang I

Tagestaxe für Hotellerie

Die Tagestaxe für Hotellerie wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Es werden in erster Linie Personen aufgenommen, die Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden Böttstein, Döttingen, Klingnau oder Koblenz haben.

Bei Unterbelegung finden auch auswärtige Personen aus einer Gemeinde im Kanton Aargau Aufnahme.

für Bewohner und Bewohnerinnen aus einer Verbandsgemeinde **Fr. 145.00**

für auswärtige Bewohner und Bewohnerinnen **Fr. 160.00**

Tagestaxe für Hotellerie Fr. 145.00 plus Zuschlag von Fr. 15.00 pro Tag

für Gäste im Kurzzeit-Aufenthalt, aus einer Gemeinde im Kanton Aargau **Fr. 160.00**

Tagestaxe für Hotellerie Fr. 145.00 plus Zuschlag von Fr. 15.00 pro Tag

Tagestaxe für Betreuung

Die Tagestaxe für Betreuung wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

für alle Personen **Fr. 48.00**

Vorschussleistung

für Langzeit-Aufenthalt

Vor/bei Eintritt ist eine Vorschussleistung zu leisten von pauschal **Fr. 9'000.00**

Kann die Vorschussleistung für einen Langzeit-Aufenthalt nicht aus eigenen Mitteln erbracht werden, muss bei der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um subsidiäre limitierte Kostengutsprache gestellt werden. Dazu stellt die Aareperle eine Bestätigung über die Höhe der zu erwartenden Kosten aus (Beilage zum Gesuch...).

für Kurzzeit-Aufenthalt

Vor Eintritt ist eine Vorschussleistung von 10 Tagessätzen zu leisten von pauschal **Fr. 2'080.00**

Die Vorschussleistung wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

Reservationsgebühr

für Kurzzeit – Aufenthalt **Fr. 200.00**

Die Reservationsgebühr ist bei der Reservation des Zimmers fällig.

4 Tagestaxen für Pflegeleistungen – kantonale Tarife

4.1 Beitrag der Versicherer für Pflegeleistungen

Der Beitrag für Pflegeleistungen der Versicherer bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und wird gemäss Anhang III durch die Versicherer (Grundversicherung Krankenkasse) getragen.

4.2 Beitrag der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Der Beitrag für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und wird gemäss Anhang III im Rahmen der Restkostenfinanzierung von derjenigen Wohnsitzgemeinde getragen, bei der der Bewohner / die Bewohnerin vor dem Eintritt gemeldet war.

4.3 Beitrag der Bewohner und Bewohnerinnen für Pflegeleistungen

Der Beitrag des Bewohners / der Bewohnerin für Pflegeleistungen bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und beträgt gemäss Anhang III maximal Fr. 23.00 pro Tag.

4.4 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit für Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalte wird die Tagestaxe für Pflegeleistungen ab dem Folgetag des Aus-/Übertritts nicht mehr belastet.

5 Taxen für besondere Leistungen

5.1 Grundsatz

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden. Der Vorstand erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Genehmigung

Die Taxen wurden durch den Vorstand an der Sitzung vom 22.10.2024 genehmigt.
Die Reservationsgebühr für Kurzzeit-Aufenthalte wurde durch den Vorstand an der Sitzung vom 21.01.2025 beschlossen.

6.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Im Namen der Aareperle:

Präsident Vorstand: Andy Kohler, Gemeinderat



Institutionsleiter: Steven Weill



Anhang II

Taxen für besondere Leistungen

- Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten sowie Coiffeur- und Fusspflege-Auslagen; ferner die Kosten für Telefon, Radio und Fernsehen, etc.
 - Persönliche Bedürfnisse nach Aufwand / Kosten
 - Bezüge aus dem Bistro gemäss Preisliste Bistro
 - Coiffeur, Fusspflege, etc. gemäss Preisliste Anbieter
 - Anschlussgebühren Telefon Fr. 25.- pro Monat
 - Anschlussgebühren TV-Gemeinschaftsantenne/Internet Fr. 29.- pro Monat
- Durch den Bewohner / die Bewohnerin verursachte Beschädigungen an Institution- und / oder Dritteigentum nach Aufwand / Kosten
- Auflösung des Vertrages Hotellerie, Betreuung und Pflege bei Austritt wegen Wegzug oder Todesfall pauschal Fr. 650.-
- Austrittskosten bei Todesfall im Haus pauschal Fr. 200.-
- Sämtliche ausserordentlichen Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
- Nicht krankenkassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (z.B. Transporte, Begleitung zum Arzt, etc.) nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
- Verpflegung von Begleitpersonen oder Gästen gemäss separater Preisliste
- Zimmerservice für Mahlzeiten pro Mahlzeit Fr. 5.—
- Miete von Gegenständen

Rollator	Fr. 1.-	pro Tag
Rollstuhl	Fr. 2.-	pro Tag
Rufsystem	Fr. 1.50	pro Tag
- Pflegematerialien, Medikamente, Hygienematerial nach Aufwand / Kosten

Anhang III

Pflegesteuern gemäss kantonalem Tarif

1. Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer - verrechnen die Pflegeheime für alle Aufenthalte für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehender Tarifordnung.

1.1 Kantonale Tarifordnung



301.215

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen
 Gültig ab 1. Januar 2025

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (In Franken)	Bewohner (In Franken)	Restkosten Gemeinde (In Franken)	Preis pro Stufe* (In Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21-40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41-60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61-80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81-100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101-120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121-140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141-160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161-180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181-200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201-220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-l-a	221-240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	182.60	320.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	208.30	346.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	234.00	372.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	259.60	397.80
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

* Stundensatz von Fr. 77.00

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 77.00